

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Moorwald bei Freudenberg“ im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die Flurstücke Nr. 58/1 in der Flur 1 und Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5, Nr. 8, Nr. 9 (anteilig) sowie Nrn. 37 bis 42 und Nr. 44 in der Flur 2, Gemarkung Freudenberg der Stadt Ribnitz-Damgarten mit einer Gesamtfläche von 731.874 m², werden zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt.
Die Flächen der o. g. Flurstücke sind auf der zu dieser Verordnung gehörenden **Anlage** rot umrandet und zusätzlich transparent rot markiert.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Moorwald bei Freudenberg“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei den Flächen handelt es sich um vorgezogene Kompensationsmaßnahmen für künftige Eingriffsvorhaben in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ (Ökokonto). Mit der Unterschutzstellung werden die Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Auf den geschützten Flächen ist ein arten- und strukturreicher Waldbestand vorhanden. Dabei wachsen in feuchteren Bereichen vor allem Schwarzerlen, Eschen und Birken, während auf den höhergelegenen Flächen Kiefern, Eschen und auch einzelne stärkere Buchen und Eichen den Baumbestand bilden. Kleinflächig sind gepflanzte Fichten eingestreut.
- (3) Ziel ist die dauerhafte und ungestörte natürliche Entwicklung der Waldbestände, die langfristig als Alt- und Totholzbestände zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum dienen können.
- (4) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteilige Veränderung führen können.
- (2) Verboten sind insbesondere:
 1. Holz (auch abgestorbenes) einzuschlagen, aufzusammeln oder in sonstiger Weise aus dem Wald zu entfernen,
 2. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen, Nachsaaten o. ä. zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenbearbeitung jeglicher Art vorzunehmen sowie Müll oder pflanzliche Abfälle, auch in Kleinstmengen, abzulagern,
 4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder neu einzurichten sowie
 7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind:
 1. die Durchführung fachgerechter Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Schutzziele (z. B. Entnahme standortfremder Bäume und Sträucher) im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
 2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gegenüber angrenzenden Flurstücken oder auf den vorhandenen drei Waldschneisen im Gebiet, mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
 3. die jagdliche Nutzung des Gebietes, wobei die Einrichtung von festen jagdlichen Ansitzen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen hat und zu dokumentieren ist
 4. die Wiederaufnahme einer naturschutzgerechten Nutzung der Grünlandflächen auf dem Flurstück Nr. 37 im Bereich der noch vorhandenen Freiflächen innerhalb eines Zeitraumes von max. 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung und ausschließlich als einschürige Mähwiese unter Einhaltung der folgenden Rahmenbedingungen durch den Nutzungsberechtigten:
 - a. Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - b. Verzicht auf Umbruch, Ein- und Nachsaaten, Melioration und Bodenbearbeitung
 - c. Mahd der Flächen ausschließlich im Monat September mit einem Messerbalkenmähdwerk und einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm, wobei das Mähgut innerhalb von 10 Tagen vollständig von den Flächen zu entfernen und abzutransportieren ist.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält,
 3. Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Nrn. 1 bis 2 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt oder
 4. feste jagdliche Ansitze ohne vorherige Abstimmung und Dokumentation mit der unteren Naturschutzbehörde einrichtet
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 5.12.18


Dr. Stefan Kerth
Landrat



Anlage: Topografische Karte mit Flurstücken und Abgrenzung des GLB

